



Klimabündnis-Marktgemeinde

*Rabenstein an der Pielach*



A-3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6  
Bezirk St. Pölten, Niederösterreich  
Mail: [gemeinde@rabenstein.gv.at](mailto:gemeinde@rabenstein.gv.at)  
Homepage: [www.rabenstein.gv.at](http://www.rabenstein.gv.at)

Telefon: +43(0)2723/2250  
Telefax: DW 44  
DVR-Nr.: 0405469  
UID-Nr.: ATU 37325809

# Protokoll

über die **ordentliche** und **öffentliche** Sitzung des

## GEMEINDERATES

am **14. Oktober 2010** im Raben-Saal des Rabensteiner Gemeinde- & Kulturzentrums

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:00 Uhr

Die Sitzungseinladung erfolgte am 7. Oktober 2010 mittels Einladungskurrende bzw. e-m@il

Anwesende:

01) **Bürgermeister**

**Ing. Kurt Wittmann**

02) **Vize-Bürgermeister**

**Gottfried Auer**

03)  
05) **GGR Johann Moderbacher**  
07) **GGR Josef Plessner**  
09) **GR Karl Peter Bacher**  
11) **GR Johannes Blasl**  
13)  
15) **GR Otto Buder**  
17) **GR Elisabeth Ortner**  
19) **GR Josefa Karner**  
21) **GR Jürgen Ihrybauer**

04) **GGR Karl Braunsteiner**  
06) **GGR Hubert Gansch**  
08) **GGR Ing. Herbert Schwaiger**  
10) **GR Oskar Brunnlechner**  
12) **GR Dr. Martina Haag**  
14) **GR Karl Zöchbauer**  
16) **GR Alois Kaiser**  
18) **GR Ilse Schindlegger**  
20) **GR Edith Sommerauer**

Entschuldigt abwesend:

01) **GGR Ing. Wilfried Böhm**

02) **GR Helmut Keil**

Schriftführer: **Vize-Bürgermeister**

**Gottfried Auer**

Vorsitzender: **Bürgermeister**

**Ing. Kurt Wittmann**

Die Sitzung war **öffentlich** und **beschlussfähig**.

## Tagesordnung:

- 01) **Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2010**
- 02) **Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 28. Juli**
- 03) **Rinderzucht-Beihilfen laut § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 für die Anschaffungskosten bzw. Zur-Verfügung-Stellen männlicher Zuchttiere für das Decken**
- 04) **Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze**
  - 0401) Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 20. März 2008
  - 0402) Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 20. März 2008
  - 0403) Änderung der Verordnung betreffend den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 15. Dezember 1999
  - 0404) Änderung der Verordnung betreffend Festsetzung von Marktstandsgebühren vom 28. März 1983, zuletzt geändert am 15. Dezember 1999
  - 0405) Turnsaal-Vermietung, Anhebung des Tarifes, zuletzt festgelegt am 12. Mai 2000
  - 0406) Kindergarten Rabenstein und Tradigist; Anhebung des Elternbeitrages, zuletzt festgelegt am 15. Juni 2000
  - 0407) Bauhoftarife; Anpassungen (ADM, Asphalt Schneidegerät)
- 05) **Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Ortsteil Tradigist**
- 06) **GuK-Bauteil 2; Aufnahme eines Darlehens im Rahmen der Finanz-Sonderaktion-Klimaschutz des Landes Niederösterreich**
- 07) **Ehrungsanträge**
- 08) **Teilungsplan Johann Lechner, Angerweg 1 Grundabtretung in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Rabenstein/P.**
- 09) **Einhebung der Schulungsbeiträge für Gemeindemandatare und Nachwuchskräfte durch die Bezirksverwaltungsbehörde**
- 10) **Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und der RABENSTEIN KG betreffend dem Mietobjekt Feuerwehrhaus Rabenstein**
- 11) **Vertrag über das Projekt „Mountainbike Mostviertel“ zwischen der Mostviertel Tourismus GmbH und der Marktgemeinde Rabenstein/P.**
- 12) **Bestellung eines Ortsvertreters gemäß § NÖ Grundverkehrsgesetz 2007**
- 13) **Kardinal König-Verein "Glaube und Heimat im Pielachtal"; Ansuchen um Subventionierung der Wasser- und Kanalgebühren für das Objekt Marktplatz 2**
- 14) **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

Herr Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder sowie als Zuhörer die NÖN-Report-erinnen Monika Gansberger und Julia Nussbaumer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 4. Arbeitssitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.

Über Dringlichkeitsantrag von Herrn Bürgermeister wird mit nachfolgend einstimmigen Beschluss die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung um den Punkt

- 14) **Terrasse an der Pielach beim Gemeinde- und Kulturzentrum;  
Benützung von Öffentlichem Wassergut - Vertrag**

erweitert und es werden die **Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters** entsprechend nachgereiht als Tagesordnungspunkt 15.

**TOP 01 Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2010**

Nachdem über Befragung durch Herrn Bürgermeister kein Änderungsantrag eingebracht wird, gilt das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. Juli 2010 in der vorliegenden Form als genehmigt.

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 02 Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 28. Juli**

Obmann GR Oskar Brunnlechner bringt in seiner Funktion als Obmann des örtlichen Prüfungsausschusses dem Gemeinderat das Protokoll über die angesagte Gebarungseinschau vom 28. Juli 2010 vollinhaltlich zur Kenntnis.

**Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen das Protokoll der angesagten Gebarungseinschau vom 28. Juli 2010 ebenso zur Kenntnis wie Herr Bürgermeister und Frau Kassenverwalter Lydia Kaiser in ihren schriftlichen Stellungnahmen dazu.**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 03 Rinderzucht-Beihilfen laut § 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 für die Anschaffungskosten bzw. Zur-Verfügung-Stellen männlicher Zuchttiere für das Decken**

Laut Abs. 2 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 ist im Falle der Vattertierhaltung bei öffentlicher sowie gemeinschaftlicher Zuchtverwendung dem Halter oder der Halterin ein einmaliger Beitrag zu den Anschaffungskosten zu leisten. Der Beitrag hat bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen, mindestens 25 % der Anschaffungskosten und bei jährlich mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten zu betragen. Der Beitrag gilt grundsätzlich für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre. Der Mindestbeitrag kann auf die Höhe des durchschnittlichen Fleischpreises für vergleichbare Mastkategorien (Masttiere) begrenzt werden.

In der Gemeinderatssitzung am 21. Juli 2010 wurde über die geplante Anschaffung eines Zuchtstieres berichtet, die Beschlussfassung über die Gewährung einer Zuchtstierförderung bzw. der entsprechenden Förderungshöhe wurde jedoch zu diesem Zeitpunkt auf einen konkreten Anlassfall verschoben.

Herr Bürgermeister berichtet über die Anschaffung eines Zuchtstieres durch Herrn Johann Lechner, Deutschbach 20, mit Rechnung vom 23. Juni 2010 in Höhe von 2.500 Euro. Die Rechnung sowie die Zuchtbescheinigung wurden am 9. September 2010 für die Förderung am Gemeindeamt eingereicht.

Die nachgewiesenen Belegungen werden jährlich voraussichtlich nicht eine höhere Anzahl als 50 erreichen, daher sprach sich der Gemeindevorstand für die Gewährung einer einmaligen Förderung in der Höhe von 10 % der Anschaffungskosten aus.

Im Falle einer höheren Belegungszahl wird gegen Nachweis eine Förderungserhöhung in Aussicht gestellt.

**Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, einen einstimmigen Beschluss, Herrn Johann Lechner, Deutschbach 20, für die Anschaffung eines Zuchtstieres eine einmalige Förderung in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, das sind 250 € zu gewähren. Im Falle der Erreichung einer Belegungsanzahl von 50 oder einer höheren ist eine spätere Erhöhung der Förderung gegen Belegungsnachweis möglich.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 04 Abgaben, Steuern und Gebühren sowie Entgelte und Abgabenhebesätze**  
**TOP 0401 Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991, zuletzt geändert am 20. März 2008**

Die letzte Erhöhung bzw. Wertanpassung der Gebührensätze für die Wasseranschlussabgabe und –bezugsgebühr wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. März 2008 vorgenommen. Entsprechend einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde in ihrem schriftlichen Bericht vom 24. April 2001 betreffend der durchgeführten Gebarungseinschau wurde unter Zugrundelegung entsprechender Betriebsfinanzierungspläne eine Überrechnung der Wasserabgaben und –gebühren am 28. Juni 2010 durch Herrn DI Sodek gemeinsam mit Herrn DI Gronister vorgenommen.

Die neuen bzw. zur Beschlussfassung empfohlenen Gebührensätze für den Wasseranschluss entsprechen einer Erhöhung um 3,90 % für den Endverbraucher.

		<i>NEU</i>	<i>alt</i>	
<b>Wasseranschlussabgabe:</b>	WVA	6,40 Euro	6,16 Euro	
(pro m <sup>2</sup> Berechnungsfläche)	(inkl. 10 % MwSt.)	7,04 Euro	6,78 Euro	(+ 3,90 %)

Es wird empfohlen, eine Anpassung bei der Bereitstellungsgebühr sowie Wasserbezugsgebühr (nicht erhöht seit 2008 = VPI insgesamt 3,78 %) vorzunehmen, wobei sich die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen dafür aussprechen, die neuen Gebührensätze für die Bereitstellung bzw. den Wasserbezug wie folgt festzulegen:

		<i>NEU</i>	<i>alt</i>	
<b>Bereitstellungsgebühr:</b>	WVA	13,80 Euro	13,00 Euro	
(pro m <sup>3</sup> /h)	(inkl. 10 % MwSt.)	15,18 Euro	14,30 Euro	(+ 6,15 %)
<b>Wasserbezugsgebühr:</b>	WVA	1,36 Euro	1,26 Euro	
(pro m <sup>3</sup> Wasserbezug)	(inkl. 10 % MwSt.)	1,50 Euro	1,39 Euro	(+ 7,94 %)

Erstmals zur Anwendung gelangt der neue Gebührensatz für den Wasserbezug allerdings erst nach der Abrechnung des Wasserverbrauches für den Zeitraum 2010/2011, also ab Oktober 2011.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, die Änderung der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991 in der nachstehend angeführten Textierung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2010 gemäß § 12 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 folgende

## Änderung der **WASSERABGABENORDNUNG** vom 15. März 1991

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschlossen:

### § 2

hat neu zu lauten:

#### Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgaben für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **6,40 Euro** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 5 (6) des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **5.376.637 Euro** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **22.544 lfm** zugrundegelegt.

### § 6

hat neu zu lauten:

#### Bereitstellungsgebühren für die Gemeindewasserleitung

1. Der Bereitstellungsbetrag wird mit **13,80 Euro pro m<sup>3</sup>/h** festgesetzt.
2. Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m<sup>3</sup>/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser- Nennbelastung in m <sup>3</sup> /h *	mal Bereitstellungsbetrag pro m <sup>3</sup> /h	= Bereitstellungsgebühr
3	13,80 €	41,40 €
7	13,80 €	96,60 €
20	13,80 €	276,00 €
30	13,80 €	414,00 €

\* Laut Schreiben der Fa. Bernhardt vom 11. Mai 2006 unterliegen die Wasserzähler der Serie BM-U derzeit noch der Österreichischen Eichzulassung. Die Typenreihe BM-P sind bereits nach EWG Eichung zugelassen. Bei der Österreichischen Zulassung wird auf dem Ziffernblatt die Spitzenbelastung als Nenngröße laut Eichgesetz angeführt. Im Gegensatz dazu muss bei der EWG Zulassung die Dauerbelastung des Zählers als Nenndurchfluss angegeben sein. Daraus ergibt sich, dass z.B. der Qn 1,5 m<sup>3</sup>/h dem 3m<sup>3</sup>/h Zähler entspricht. Der Nenndurchfluss ist daher unterschiedlich zu bewerten.

## § 7a

hat neu zu lauten:

### Wasserbezugsgebühren

1. Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
2. Für die im Abs. 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m<sup>3</sup> Wasser mit **1,36 Euro** festgesetzt.
3. Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wassermesser noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6 Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird auf die in einem Kalenderjahr vorgesehenen Ablesungszeiträume gleichmäßig aufgeteilt.

## § 10

hat neu zu lauten:

### Inkrafttreten

**Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.**

Die neu festgesetzten Grundgebühren für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr treten gemäß § 10 Abs. 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978, LGBl. 6930, idgF., erst mit Beginn des Ablesungszeitraumes in Kraft, welcher dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt. Nach den Bestimmungen des § 8 der Wasserabgabenordnung vom 15. März 1991 ist dies der 1. Oktober 2011.

Auf Abgabentatbestände für Wasseranschluss-, Ergänzungs- und Sonderabgaben sowie für Wasserbereitstellungs- und Wasserbezugsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 0402 Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. März 1991,  
zuletzt geändert am 20. März 2008**

Die letzte Erhöhung bzw. Wertanpassung der Gebührensätze für die Kanaleinmündungsabgabe und –benützungsgeld wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 20. März 2008 vorgenommen. Entsprechend einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde in ihrem schriftlichen Bericht vom 24. April 2001 betreffend der durchgeführten Gebarungseinschau wurde unter Zugrundelegung entsprechender Betriebsfinanzierungspläne eine Überrechnung der Kanalabgaben und -gebühren am 28. Juni 2010 durch Herrn DI Sodek gemeinsam mit Herrn DI Gronister vorgenommen.

Es wird empfohlen, eine Indexanpassung bei der Kanaleinmündungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr (nicht erhöht seit 2008 = VPI insgesamt 3,78 %) vorzunehmen, wobei sich die Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung von Rundungsdifferenzen dafür aussprechen, die neuen Gebührensätze für die Kanaleinmündungsabgabe (Erhöhung von 4,11 %, 4,05 % bzw. 4,28 %) bzw. Kanalbenützungsgebühr (Erhöhung von 5,38 bzw. 4,44 %) wie folgt festzulegen:

		<i>NEU</i>	<i>alt</i>	
<b>Kanaleinmündungsabgabe:</b>	Mischwasserkanal	14,20 €uro	13,64 €uro	
	(inkl. 10 % MWSt.)	15,62 €uro	15,00 €uro	(+ 4,11 %)
	Schmutzwasserkanal	11,30 €uro	10,86 €uro	
	(inkl. 10 % MWSt.)	12,43 €uro	11,95 €uro	(+ 4,05 %)
	Regenwasserkanal	3,90 €uro	3,74 €uro	
	(inkl. 10 % MWSt.)	4,29 €uro	4,11 €uro	(+ 4,28 %)

		<i>NEU</i>	<i>alt</i>	
<b>Kanalbenützungsgebühr:</b>	Mischwasserkanal	2,35 €uro	2,23 €uro	
	Schmutzwasserkanal	2,35 €uro	2,23 €uro	
	(inkl. 10 % MWSt.)	2,59 €uro	2,45 €uro	(+ 5,38 %)
	Regenwasserkanal	0,47 €uro	0,45 €uro	
	(inkl. 10 % MWSt.)	0,52 €uro	0,50 €uro	(+ 4,44 %)

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 15. März 1991 in der nachstehend angeführten Textierung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach hat in seiner ordentlichen und öffentlichen Sitzung am 14. Oktober 2010 folgende

## Änderung der

# KANALABGABENORDNUNG

vom 15. März 1991

für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschlossen:

## § 1

hat neu zu lauten:

### A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen M i s c h w a s s e r k a n a l

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **14,20 €uro** festgesetzt.

2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **2.619.821 €** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanales von **5.096 lfm** zugrundegelegt.

**B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an  
oder die Umgestaltung in einen öffentlichen  
Schmutzwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **11,30 €** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **4.893.737 €** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **9.377 lfm** zugrundegelegt.

**C. Einmündungsabgabe für den Anschluss  
an den öffentlichen  
Regenwasserkanal**

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **3,90 €** festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **750.907 €** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **1.905 lfm** zugrundegelegt.

**§ 5**

hat neu zu lauten:

**Kanalbenützungsgebühren für den  
Misch-, Schmutz- und Regenwasserkanal**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühren) wird
- a) beim **Mischwasserkanal**  
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **2,35 €**
  - b) beim **Schmutzwasserkanal**  
der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **2,35 €**
  - c) beim **Regenwasserkanal**  
der Einheitssatz für die Regenwasserentsorgung mit **0,47 €**  
festgesetzt.

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Diese Abänderung der Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechts-wirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanal-gesetz 1977).
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

**Beschlussfassung:** einstimmig

**Anwesenheit:** 19 Gemeinderatsmitglieder

#### **TOP 0403 Änderung der Verordnung betreffend den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe vom 15. Dezember 1999**

Der Einheitssatz zu Berechnung der Aufschließungsabgabe wurde zuletzt am 15. Dezem-ber 1999 mit 4.900 Schilling, das sind 356 Euro, festgelegt. Nachdem zuletzt in der Gemeinderatssitzung vom 23. November 2007 nach eingehender Beratung und Erörterung der vorliegenden Berechnungsergebnisse von den Gemeinderatsmitgliedern keine Er-fordernis zur Anhebung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe gesehen wurde, wurde nun erneut von Sachbearbeiter Manfred Schmirl unter Einholung zweckdienlicher Kostenvoranschläge von Professionisten ein Entwurf zur Änderung des Einheitssatzes erarbeitet.

Im Jahre 2007 ergab die Berechnung einen Mindestsatz von 378,00 Euro und einen Höchstsatz von 431,57 Euro.

Die aktuelle Berechnung ergibt einen Mindestsatz von 396,49 Euro und einen Höchstsatz von 476,76 Euro.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, die Neufassung der Verordnung vom 15. Dezember 1999 bezüglich den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe wie nachstehend angeführt:**

**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2010 beschlossen:**

### **Verordnung betreffend den Einheitssatz zur Berechnung der AUFSCHLIESSUNGSABGABE**

#### **§ 1**

**Gemäß § 38 Abs. 5 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 idgF., wird der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe mit 410 Euro festgelegt.**

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

**§ 3**

Auf Abgabentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bis dahin geltende Einheitssatz weiterhin anzuwenden.

**Beschlussfassung:** einstimmig

**Anwesenheit:** 19 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 0404** Änderung der Verordnung betreffend Festsetzung von Marktstandsgebühren vom 28. März 1983, zuletzt geändert am 15. Dezember 1999

Die Verordnung betreffend Festsetzung von Marktstandsgebühren wurde zuletzt am 15. Dezember 1999 mit einer Höhe von 20 Schilling, das sind 1,45 Euro, pro Laufmeter des Marktstandes bzw. Quadratmeter für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, festgelegt bzw. beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, die Neufassung der Verordnung vom 15. Dezember 1999 betreffend der Festsetzung von Marktstandsgebühren wie nachstehend angeführt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2010 beschlossen:

**Verordnung**  
betreffend Festsetzung von  
**MARKTSTANDSgebÜHREN**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach beschließt gemäß § 15 des Finanzausgleichsgesetzes, in der jeweils geltenden Fassung, die Festsetzung von Marktstandsgebühren in der folgenden Höhe:

3,00 Euro pro Laufmeter des Marktstandes.

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktstandsgebühr pro Quadratmeter der Einrichtung bemessen, in diesem Falle beträgt diese

3,00 Euro pro Quadratmeter des Marktstandes.

Die gegenständliche Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Sämtliche diesbezüglich ergangenen Verordnungen treten mit Inkrafttreten gegenständlicher Verordnung außer Kraft.

**Beschlussfassung:** einstimmig

**Anwesenheit:** 19 Gemeinderatsmitglieder

**TOP 0405 Turnsaal-Vermietung, Anhebung des Tarifes, zuletzt geändert am 12. Mai 2000**

Am 12. Mai 2000 wurde vom Gemeinderat beschlossen, den Turnsaal der Volks- und Hauptschule, die Nassräume, Garderoben und Parkplätze außerhalb der Zeiten des Schulturnens, in der Zeit von Montag bis Freitag von 16:00 bis 22:00 Uhr, Samstag von 13:00 bis 20:00 Uhr und Sonntag von 10:00 bis 20:00 Uhr ausnahmslos gegen Entgelt an Dritte (Vereine) in Nutzung zu geben. Die Benützungsgebühren wurden mit 85 Schilling, das sind 6,18 Euro, pro Stunde inkl. 20 % MwSt festgesetzt, wobei zumindest die laufenden Betriebskosten gedeckt sein sollen.

Laut Mitteilung der Kommunalconsult Steuerberatungsgesellschaft Günter Toth KG vom 15. Juni 2010 ist aufgrund der Umstellung des Leasingvertrages für den Turnsaalbau (beim Leasingvertrag wird ab 2010 keine Mehrwertsteuer mehr verrechnet) die Weitervermietung an Vereine aus steuerlicher Sicht nicht mehr notwendig.

Bei Weiterverrechnung von Mietkosten sollte jedenfalls keine Mehrwertsteuer mehr ausgewiesen werden.

Die Kalkulation der Stundensätze wurde in den letzten Jahren im Zuge der Jahressteuererklärung durch die Kommunalconsult laufend überprüft, eine Erhöhung der Stundensätze wurde nicht vorgenommen.

Die Indexsteigerung zwischen Mai 2000 (104,6) und Juli 2010 (127,2) beträgt laut VPI 96 21,6 %. Demnach wird eine Erhöhung auf einen Stundensatz von 7,50 Euro vorgeschlagen (ohne Ausweisung der Mehrwertsteuer).

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, den Stundensatz für die Vermietung des Turnsaales der Volks- und Hauptschule mit 7,50 Euro mit Wirksamkeit ab Beginn des Schuljahres 2010/2011.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 0406 Kindergarten Rabenstein und Tradigist; Anhebung des Elternbeitrages, zuletzt festgelegt am 15. Juni 2000**

Der Elternbeitrag für die Kindergärten Rabenstein und Tradigist wurde zuletzt am 15. Juni 2000 von 100 Schilling auf 150 Schilling, das sind 10,90 Euro, inkl. 10 % Mehrwertsteuer, gültig ab dem Kindergartenjahr 2000/2001, angehoben. Eine Erhöhung des Monatsbeitrages um 19,27 % laut Indexsteigerung auf 13 Euro inkl. 10 % Mehrwertsteuer erscheint demnach angemessen.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, den monatlichen Elternbeitrag für den Kindergarten Rabenstein und Tradigist mit Wirksamkeit ab Beginn des Kindergartenjahres 2010/2011 mit einer Höhe von 13 Euro inkl. 10 % Mehrwertsteuer.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 0407 Bauhoftarife; Anpassungen (ADM, Asphalt Schneidegerät)**

Für die Überlassung der Arbeitsleistung der Außendienstmitarbeiter an Dritte (zumeist Privatpersonen) wird seit Jahren ein Tarif von 21,80 € pro in Rechnung gestellt.

Für die Entlehnung des Asphalt Schneidegerätes wurde bisher ein Tarif pro angefangener Stunde mit 8,72 € pro verrechnet. Dieser Tarif ist nicht relevant zu den tatsächlichen Kosten für Ersatzschneidescheiben. In einer Besprechung mit den Außendienstmitarbeitern wurden demnach vorgeschlagen, das Asphalt Schneidegerät generell nur in Verbindung mit der Arbeitsleistung eines Außendienstmitarbeiters zu entleihen, sodass sichergestellt ist, dass das Asphalt Schneidegerät sachgemäß verwendet wird. Als Tarif erscheint eine Pauschale von 40 € pro Entlehnung inkl. Arbeitsleistung plus Verrechnung von 4 € pro angefangenen geschnittenen Meter als angemessen.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, mit sofortiger Wirksamkeit die Tarif-Anpassung für die Überlassung der Arbeitsleistung der Außendienstmitarbeiter mit 25 € pro angefangener Stunde bzw. für die Entlehnung des Asphalt Schneidegerätes mit 40 € pro Entlehnung inkl. Arbeitsleistung plus 4 € pro angefangenen geschnittenen Meter.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 05 Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes im Ortsteil Tradigist**

Herr Bürgermeister berichtet, dass die Grundlagen für die beabsichtigte Abänderung des Bebauungsplanes und des Flächenwidmungsplanes in der Zeit vom 26. Juli bis 6. September 2010 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt sind. Während dieser Auflagefrist wurden insgesamt 3 Stellungnahmen abgegeben, die zum Teil Inhalte des Bebauungsplanes und des Flächenwidmungsplanes betreffen.

Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die vom örtlichen Raumplaner DI Dr. techn. Herbert Schedlmayer ausgearbeiteten Änderungsanlässe vom 14. Juli zur Kenntnis.

Weiters werden sowohl das Gutachten mit den Empfehlungen und Anregungen der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 23. September, ZI: RU1-R-489/026-2010, zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan) als auch das Gutachten der Gruppe Baudirektion, Abt. Bau- und Anlagentechnik vom 5. Oktober, ZI. BD2-BT-47996/002-2010, zur Abänderung des Bebauungsplanes erörtert.

Als Resümee der vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten der Amtssachverständigen wird das Schreiben von Dr. Schedlmayer vom 6. Oktober, das Empfehlungen zur Behandlung der Stellungnahmen und Änderungen zum aufgelegten Entwurf zur Abänderung vom Flächenwidmungs- und Bebauungsplan beinhaltet, zur Kenntnis gebracht.

Alle vorerwähnten Gutachten und Stellungnahmen bzw. schriftlich abgefassten Änderungsanlässe liegen diesem Protokoll als wesentlicher Bestandteil bei.

Der Gemeinderat fasst über Antrag von Herrn Bürgermeister, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, einen einstimmigen Beschluss über die Änderung des Bebauungs- und des Flächenwidmungsplanes, wobei die Empfehlungen und Anregungen entsprechend den beiden Gutachten der NÖ Landesregierung, Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr – Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht vom 23. September, ZI: RU1-R-489/026-2010, zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan), und der Gruppe Bau- und Raumordnung, Abteilung Bau- und Anlagentechnik vom 5. Oktober, ZI: BD2-BT-47996/002-2010, zur Abänderung des Bebauungsplanes übernommen werden:

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2010, nachdem festgestellt wurde, dass keine Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

Gemäß § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-14, wird der Bebauungsplan in der Katastralgemeinde Rabenstein (Ortsteil Warth/Tradigist) abgeändert.

### **§ 2**

Die Plandarstellung, die gemäß § 5 Abs. (1) der Planzeichenverordnung, LGBl. 8200/1-2, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2010, nachdem festgestellt wurde, dass keine Stellungnahmen zu berücksichtigen sind, folgende

## **V E R O R D N U N G**

### **§ 1**

Gemäß § 22 Abs.(1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl.8000-23 wird das örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Rabenstein (Ortsteil Warth/Tradigist) abgeändert.

## § 2

**Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Z. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.**

## § 3

### Schlussbestimmungen

**Diese Verordnung wird nach der Genehmigung durch das Amt der NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

### **TOP 06 GuK-Bauteil 2; Aufnahme eines Darlehens im Rahmen der Finanz-Sonderaktion-Klimaschutz des Landes Niederösterreich**

Zum Zwecke der Finanzierung des im Auftrag der RABENSTEIN KG zur Herstellung gelangenden Sitzungssaales sowie der Gestaltung der „Marktplatz“-Außenanlage ist entsprechend dem Finanzierungsplan bzw. dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr für dieses Vorhaben von der Gemeinde ein Darlehen im Rahmen der Finanz-Sonderaktion – Klimaschutz des Landes Niederösterreich in der Höhe von 200.000 € aufzunehmen, welches in Form einer Transferzahlung dem Bauvorhaben bzw. der RABENSTEIN KG zugeführt wird.

Die Öffnung der drei eingelangten Darlehensangebote (Hypo Investmentbank AG, Sparkasse NÖ Mitte West AG, Raiffeisenbank Region St. Pölten) erfolgte am 22. September durch Herrn Bürgermeister im Beisein von Vbgm. Auer sowie dem Obmann des Prüfungsausschusses, Herrn GR Brunnlechner.

Die Darlehensofferte wurden von der Walter Lang Finanzsoftware GmbH durchgerechnet und entsprechend der Vergleichbarkeit bewertet. Bei der angestellten Reihung, aufsteigend nach Gesamtbelastung, scheint die Sparkasse NÖ Mitte West AG an erster Stelle bzw. als Bestbieter auf. Es errechnet sich ein Zinssatz gebunden an den 6-Monats-EURIBOR mit einem Aufschlag von 0,75 %punkte, was einem Zinssatz aus derzeitiger Sicht von 1,891 % p.a. entspricht. Diese Zinsbindung gilt für das erste Jahr. Unter Berücksichtigung der Total-Zinssumme von 30.497,84 € beträgt die Gesamtbelastung somit 230.497,84 € aus heutiger Sicht.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 12. Oktober beschlossen, die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach bei der Finanzierung des Vorhabens „Bürgerzentrum“ unter GZ. F1-FKL-1127-2010 durch gegenständliches Darlehen mittels eines Zinszuschusses von höchstens 5 % zu unterstützen.

Das Darlehen (Kapital, Sollzinsen) ist in 30 halbjährlichen Annuitäten in der Höhe von gleichbleibenden Raten, beginnend ab dem 31. März 2011 zurückzuzahlen.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mit Stimmenmehrheit, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, dass zum Zwecke der Finanzierung des im Auftrag der RABENSTEIN KG zur Herstellung gelangenden Sitzungssaales sowie der Gestaltung der "Marktplatz"-Außenanlage entsprechend dem Finanzierungsplan bzw. dem Voranschlag für das laufende Haushaltsjahr für dieses Vorhaben von der Gemeinde ein Darlehen im Rahmen der Finanz-Sonderaktion-Klimaschutz des Landes Niederösterreich in der Höhe von 200.000 € bei der Sparkasse NÖ Mitte West AG mit einer Laufzeit von 15 Jahren mit Zinssatzbindung an den 6-Monats-EURIBOR, zuzüglich einem Aufschlag von 0,75 %punkte aufgenommen wird, welches in Form einer Transferzahlung dem Bauvorhaben bzw. der RABENSTEIN KG zugeführt wird.**

**Nach der Beschlussfassung wird die entsprechende Darlehenszusage der Sparkasse NÖ Mitte West AG vom 14. Oktober bzw. die Annahmeerklärung entsprechend den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung unterfertigt.**

**Beschlussfassung: 1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

## **TOP 07 Ehrungsanträge**

Entsprechend der Neufassung der Richtlinien über die Zuerkennung von Ehrenzeichen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach an verdiente Personen vom 15. Februar 2001 werden in Würdigung ihrer Verdienste um die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach die zwischenzeitlich nach der Gemeinderatswahl 2010 aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Personen ausgezeichnet.

Ebenso liegen Auszeichnungsanträge für weitere GemeindegängerInnen vor, welche weder in der Vergangenheit noch derzeit aktiv dem Gemeinderat angehören.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, dass in Würdigung ihrer Verdienste um die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach die zur Ehrung eingereichten GemeindegängerInnen ebenso ausgezeichnet werden, wie die nach der Gemeinderatswahl 2010 aus dem Gemeinderat ausgeschiedenen Personen.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

Inkenntnissetzung der Gemeinderatsmitglieder durch Herrn Bürgermeister und Gratulation an Vize-Bürgermeister Auer betreffend der an ihn von Herrn Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll am 5. Oktober erfolgten Verleihung des "Silbernen Ehrenzeichens für die Verdienste um das Bundesland Niederösterreich".

**TOP 08****Teilungsplan Johann Lechner, Angerweg 1  
Grundabtretung in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Rabenstein/P.**

Herr Bürgermeister erläutert, dass die Familie Lechner im Zuge von Parzellenvereinigungen ihre Grundstücke hat neu vermessen lassen müssen. Dabei wurden die tatsächlichen Grenzen der Parzelle 2446/1 gegenüber dem öffentlichen Gut dargestellt.

Für den Eichbergweg sind die Teilflächen 1, 3 und 5 mit 87 m<sup>2</sup> bzw. je 1 m<sup>2</sup> abzutreten. Im Gegenzug werden die Grenzen zum öffentlichen Gut korrigiert (mit DI Schedlmayer anhand des Bebauungsplanes besprochen). So fallen an die Parzelle 2446/1 die Teilflächen 2 und 4 mit 4 m<sup>2</sup> bzw. 30 m<sup>2</sup>.

In dem nunmehr vorliegenden Teilungsplan GZ: 3402/2010-A vom 15. Juli 2010 des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Walter Einicher werden die Teilflächen Trennstücke 1, 3 und 5 im Ausmaß von 87 m<sup>2</sup> bzw. je 1 m<sup>2</sup>, insgesamt also 89 m<sup>2</sup>, dem als öffentliches Gut der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ausgewiesenen Grundstück Nr. 2465/10, EZ. 788, KG Rabenstein, zugeschrieben sowie die Teilflächen Trennstücke 2 und 4 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> bzw. 30 m<sup>2</sup>, insgesamt also 34 m<sup>2</sup>, dem im Eigentum der Gatten Johann und Erna Lechner, Angerweg 1, stehenden Grundstück Nr. 2446/1, EZ. 325, KG Rabenstein, zugeschrieben.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, wonach gemäß vorliegendem Teilungsplan GZ: 3402/2010-A vom 15. Juli 2010 des Vermessungsbüros Dipl. Ing. Walter Einicher die**

- **Teilflächen Trennstücke 1, 3 und 5 im Ausmaß von 87 m<sup>2</sup> bzw. je 1 m<sup>2</sup>, insgesamt also 89 m<sup>2</sup>, aus dem im Eigentum der Gatten Johann und Erna Lechner, Angerweg 1, stehenden Grundstück Nr. 2446/10, EZ 325, KG Rabenstein, dem als öffentliches Gut der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ausgewiesenen Grundstück Nr. 2465/10, EZ. 788, KG Rabenstein, zugeschrieben sowie gleichzeitig die**
- **Teilflächen Trennstücke 2 und 4 im Ausmaß von 4 m<sup>2</sup> bzw. 30 m<sup>2</sup>, insgesamt also 34 m<sup>2</sup>, aus dem als öffentliches Gut der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach ausgewiesenen Grundstücken 2465/10 (4 m<sup>2</sup>) und 2902/5 (30 m<sup>2</sup>), beide EZ 788, KG Rabenstein, dem im Eigentum der Gatten Johann und Erna Lechner, Angerweg 1, stehenden Grundstück Nr. 2446/1, EZ. 325, KG Rabenstein, zugeschrieben werden.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 09 Einhebung der Schulungsbeiträge für Gemeindefandatare und Nachwuchskräfte durch die Bezirksverwaltungsbehörde**

Mit Schreiben vom 30. Juli 2010 begehrt die Bezirkshauptmannschaft unter Bezugnahme auf das dortige Rundschreiben vom 18. November 2005 eine Abänderung des seinerzeitigen Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Schulungsgelder für Kommunalpolitiker und Nachwuchskräfte.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, für die Aufgaben der Weiterbildung und Schulung der Gemeindefandatare und Nachwuchskräfte in den Angelegenheiten der Kommunalverwaltung den im Gemeinderat vertretenen Parteien ein Betrag aus Gemeindefandataren zu gewähren. Dieser Betrag ist für das Jahr 2011 auf 1,70 €uro zu erhöhen. Ab dem Jahr 2012 bis einschließlich 2015 erhöht sich der Betrag jährlich um 0,04 €uro pro Gemeindefandatare.**

**Der so errechnete Gesamtbetrag ist auf die Mandatare der im Gemeinderat vertretenen Parteien in jenem Verhältnis aufzuteilen, das ihrer bei der letzten Gemeinderatswahl erzielten Stärke entspricht.**

**In einem wird die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, Sozialkasse, ermächtigt, die Schulungsgelder von den im Wege dieser Behörde an die Gemeinden zur Auszahlung gelangenden Bundesertragsanteile einzubehalten und auf die von den Parteien jeweils bekannt gegebenen Konten von Geldinstituten zu überweisen.**

**Beschlussfassung: einstimmig**

**Anwesenheit: 19 Gemeinderatsmitglieder**

**TOP 10 Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und der RABENSTEIN KG betreffend dem Mietobjekt Feuerwehrhaus Rabenstein**

Herr Bürgermeister bringt den Gemeinderatsmitgliedern den im Entwurf vorliegenden und an die Fraktionen am 19. Juli 2010 ergangenen Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und der RABENSTEIN KG betreffend dem Mietobjekt Feuerwehrhaus Rabenstein zur Kenntnis.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, den Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach und der RABENSTEIN KG betreffend dem Mietobjekt Feuerwehrhaus Rabenstein wie nachstehend angeführt:**

## **Mietvertrag**

**abgeschlossen zwischen dem**

**Vermieter:**

**Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG  
mit Sitz in 3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6,  
in Folgendem kurz KG genannt**

**Mieter:**

**Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach  
3203 Rabenstein an der Pielach, Marktplatz 6**

**Mietobjekt**

**Die Vermieterin ist Eigentümerin des Grundstückes 47/1 und .353, EZ 415 Grundbuch KG Rabenstein, mit 640,95 m<sup>2</sup>**

**Die KG vermietet nunmehr das Grundstück 47/1 und .353 im Ausmaß von 640,95 m<sup>2</sup> mit dem sich auf diesen Grundstück befindlichen Gebäudeteilen (Feuerwehrhaus, Wohnungen, Schützenheim) und nimmt die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach diese Mietobjekte in Bestand.**

**1. Vertragsdauer**

**Der Vertrag wird mit 1. Mai 2010 auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes aufgekündigt werden. Der Mieter verzichtet jedoch ausdrücklich darauf, innerhalb der ersten 20 Jahre ab Bezugsfertigkeit von seinem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen. Die früheste Kündigungsmöglichkeit besteht somit ab 1. Mai 2030.**

**2. Miethöhe**

**Der Mieter verpflichtet sich zur Bezahlung eines jährlichen Mietzinses in Höhe von EUR 4.200,00 netto (in Worten viertausendzweihundert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nach Durchführung der Investitionen wird die Miethöhe entsprechend angepasst.**

**Bezüglich der Umsatzsteuer behält sich der Vermieter die Option gemäß § 6 Abs 2 UStG 1994 vor.**

**Der Mietzins zuzüglich 20%iger Umsatzsteuer ist bis längstens 31. Oktober eines jeden Jahres auf das Konto des Vermieters, Konto-Nr. 0200-001600 der Sparkasse NÖ Mitte West AG, BLZ 20256, zu bezahlen.**

**Dieser zu oben vereinbarte Bestandzins wird durch Bindung an den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2005 wertgesichert, wobei Ausgangsbasis die für den Monat 05/2010 noch zu verlautbarende Indexzahl ist.**

**Schwankungen dieser Indexzahl bis 5 % bleiben insoweit außer acht, als diese Toleranzgrenze nicht überschritten wird, sind aber dann beim erstmaligen Überschreiten voll zu berücksichtigen.**

**Erhöht oder senkt sich daher die Indexziffer zum Zahlungsmonat des Hauptmietzinses gegenüber der Indexziffer des Ausgangsmonates erstmals um mehr als 5 Prozent, dann ist unter Berücksichtigung der vollen Veränderung auch der Hauptmietzins im gleichen Verhältnis derselben, im erhöhten oder verminderten Ausmaß zu bezahlen, wobei diese neue Indexzahl auch wiederum die neue Ausgangsgrundlage für die Berechnung weiterer Überschreitungen bildet, was dann auch für die Folge gilt.**

**Für den Fall der Auflassung gilt der an dessen Stelle tretende Index oder eine andere amtliche Berechnung eines Index nach den Lebenserhaltungskosten als neuer Wertmesser vereinbart. Die Zurückbehaltung des Mietzinses, aus welchem Grunde auch immer, oder die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen denselben ist nicht zulässig.**

**Im Verzugsfall gelten 10 % Verzugszinsen als vereinbart.**

**Festgehalten wird in diesem Zusammenhang, dass im oben vereinbarten Mietzins die Betriebskosten nicht enthalten sind.**

**Unter Betriebskosten werden insbesondere jene des MRG gemäß §§ 21 MRG verstanden und darüber hinaus die Wasser- und Kanalgebühren, die Kosten für die Müllabfuhr sowie alle öffentlichen Abgaben und Gebühren.**

### **3. Zahlungsmodalitäten**

**Alle Zahlungen aus diesem Vertrag sind unbeschadet des Zustandes und der Funktionsfähigkeit des Mietobjektes zu leisten.**

**Die Geltendmachung von gegebenenfalls darüber hinaus entstehenden Kosten oder Schäden bleibt vorbehalten. Alle Zahlungen aus diesem Vertrag werden an den Vermieter direkt geleistet.**

### **4. Instandhaltung**

**Der Vermieter wird das Mietobjekt auf seine Kosten in einem jederzeit funktionsfähigen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Mieter steht dafür ein, dass das Mietobjekt durch seinen Gebrauch nicht über das übliche Maß hinaus abgenutzt wird. Der Mieter wird allen behördlichen Vorschriften nachkommen, auch solchen, die den Vermieter treffen. Er stellt den Vermieter frei von allen Ansprüchen Dritter.**

### **5. Einbauten, Veränderungen**

**Einbauten und wesentliche Veränderungen am Mietobjekt bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der ursprüngliche Zustand auf Kosten des Mieters nur dann wieder herzustellen, wenn der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters wesentliche Veränderungen am Objekt vornimmt.**

## 6. Besichtigung

Dem Vermieter oder dessen Beauftragten ist zu angemessener Tageszeit und nach vorheriger Ankündigung der Zutritt zum Mietobjekt gestattet.

## 7. Vorzeitige Auflösung

Der Vermieter kann diesen Vertrag vorzeitig auflösen, wenn der Mieter mit Zahlungen in der Höhe von mindestens zwei Mieten trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung von 4 Wochen mittels eingeschriebenen Briefes im Rückstand ist, oder Vermieter sonstigen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nach Mahnung durch den Vermieter mittels eingeschriebenen Briefes nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt, oder wenn insbesondere in der Struktur der Rechtsperson des Mieters eine wesentliche Änderung eintritt (z.B. hinsichtlich der Haftung).

## 8. Sonstiges

Der Mieter ist berechtigt, das Mietobjekt ganz oder teilweise unterzuvermieten oder in anderer Weise die Nutzung einem Dritten ganz oder teilweise zu überlassen.

Soweit Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht kraft Gesetzes auf den jeweiligen Rechtsnachfolger übergehen, verpflichtet sich jeder Vertragsteil, die Verpflichtungen auf seinen eventuellen Rechtsnachfolger zu überbinden.

## 9. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Rabenstein. Zur Entscheidung aller sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Bezirksgericht unter Ansehen österreichischen Rechtes berufen.

**Beschlussfassung:** einstimmig

**Anwesenheit:** 19 Gemeinderatsmitglieder

### TOP 11

#### **Vertrag über das Projekt „Mountainbike Mostviertel“ zwischen der Mostviertel Tourismus GmbH und der Marktgemeinde Rabenstein/P.**

Seit 1998 ist im Mostviertel im Rahmen eines 3-Jahre-Förderprojektes in Zusammenarbeit von Mostviertel Tourismus und den beteiligten Gemeinden und mit Unterstützung des Landes Niederösterreichs ein attraktives Mountainbike-Angebot eingerichtet worden. Diese Förderperiode ist ausgelaufen. Nunmehr gilt es, in enger Kooperation mit den Gemeinden, die geschaffenen Strukturen zu erhalten, zu stabilisieren und qualitativ weiter zu entwickeln.

Zur Unterstützung der einzelnen MTB-Regionen schlossen sich mit Beginn des Jahres 2002 die vier MTB-Regionen Mostviertel, Waldviertel, Wienerwald und NÖ-Süd Alpin zu einer ARGE, der ARGE MTB NÖ zusammen, die gemäß dem ARGE Vertrag die einzelnen Regionen in zahlreichen Bereichen (Marketing, Streckenkontrolle, Materialbeschaffung, Projektweiterentwicklung,...) entlasten soll.

Für die zu erbringenden Leistungen der ARGE beteiligen sich die Regionen an der ARGE MTB NÖ jeweils mit jährlich mindestens 21.801 €uro, diese Beträge müssen aus den Regionalbudgets aufgebracht werden.

Um die langfristige Absicherung des Projektes zu sichern, ist daher auch die finanzielle Beteiligung aller Gemeinden notwendig.

## **Finanzierung**

**Das Projekt „Mountainbike Niederösterreich“ wird von folgenden Projektpartnern finanziell getragen:**

- Mostviertel Tourismus GmbH
- Destination Waldviertel Tourismus GmbH
- Wienerwald Tourismus GmbH
- Wiener Alpen in Niederösterreich GmbH (NÖ-Süd Alpin)
- Land Niederösterreich
- Gemeinden des Mostviertels lt. Anhang
- Gemeinden aus den benachbarten Regionen
- Weiteren Projektpartnern, deren Beitrag jeweils gesondert auszuverhandeln ist.

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag in Höhe von 771,07 €uro pro Jahr beinhaltet dabei auch eine Wegehalterhaftpflichtversicherung, die seitens des Landes NÖ abgeschlossen wurde.

Im Rabensteiner Gemeindegebiet wird es künftig das Angebot von zwei Mountainbike-Strecken (Geisbühel- und Kaiserkogel-Route) geben, wodurch nunmehr ein Netzschluss mit den Nachbargemeinden Kirchberg an der Pielach, Eschenau und Hofstetten-Grünau gegeben ist.

Die Routenfestlegung sowie die erforderlichen Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. die Einholung der Einverständniserklärungen zur Grundstücksbenutzung erfolgte unter der Federführung von Herrn Johann Brodtrager. Dabei wurde er von den aktiven Bikern Markus Malousek und Andreas Kerschbaum unterstützt.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, den Vertrag über das Projekt „Mountainbike Mostviertel“ zwischen der Mostviertel Tourismus GmbH und der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach wie nachstehend angeführt:**

**Vertrag**  
über das  
**Projekt „Mountainbike Mostviertel“**  
zwischen der  
  
**Mostviertel Tourismus GmbH**  
**und der**  
**Gemeinde Rabenstein**

Die **ARGE Mountainbike Mostviertel** wurde zum Zweck der Aufbereitung und Vermarktung des Mountainbike-Netzes im Mostviertel gegründet. Die Gemeinde Rabenstein beteiligt sich an dieser ARGE vom 1. Juni 2010 – 31. Dezember 2013.

## I.

1. Die ARGE Mountainbike Mostviertel besteht aus folgenden Mitgliedern:

Gemeinden laut beiliegender Liste

2. Die Aufgaben der ARGE-Mitglieder sind:

- Sie übernehmen die Abwicklung bzw. die Antragstellung für finanzielle Förderungen.
- Sie treten als Finanzverwalter auf
- Sie errichten ein eigenes Konto, auf welches alle Einnahmen gebucht werden, so weit diese nicht in einem direkten Abrechnungsverhältnis zu einem Kooperationspartner stehen. Diesbezüglich ist dies mit jeder Aktion gesondert zu fixieren, respektive zu vereinbaren.
- Das Konto selbst ist ein neutrales Konto und ist zweckgebunden für die Aktionen der ARGE Mountainbike Mostviertel
- Die Zeichnungsberechtigung hat der Vorsitzende.

## II.

1. **Das Projekt „Mountainbike Mostviertel“ verfolgt folgende Ziele:**

- Lösung der Mountainbike – Problematik in der Region Mostviertel, sowie in den weiteren am Projekt teilnehmenden Regionen
- Qualitätsvolle Weiterentwicklung des attraktiven Streckennetzes in unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen unter Rücksichtnahme auf alle anderen Waldbenutzer
- Kanalisation der Mountainbiker bzw. der Radfahrer im Wald auf bestimmte, gut ausgeschilderte und attraktive Strecken
- Erhöhung der touristischen Wertschöpfung aus dem Markt der Mountainbikeausflügler und –gäste durch Entwicklung innovativer Angebote und effizienter Vermarktung des
- Mountainbike – Wegenetzes.
- Kooperation mit den Partnern aus Nachbarregionen insbesondere aus der Steiermark und Oberösterreich zur Vernetzung der Strecken und von Marketingmaßnahmen
- Einbindung von Partnern aus Hotellerie und Gastronomie sowie aus anderen Branchen

## III.

Mit der Angebotsentwicklung und Projektleitung, insbesondere der Konzepterstellung, Abwicklung der Marketingaktivitäten, aber auch den administrativen und organisatorischen Aufgaben, wird die Mostviertel Tourismus GmbH als Auftragnehmer der Arbeitsgemeinschaft beauftragt.

**Tätigkeiten der ARGE „Mountainbike Mostviertel“ können je nach Maßgabe über die Mostviertel Tourismus GmbH oder die ARGE MTB NÖ abgewickelt werden.**

Mostviertel Tourismus GmbH  
Adalbert Stifter-Straße 4  
A-3250 Wieselburg  
Tel: +43-(0)7416/52191  
Fax: +43-(0)7416/53087  
e-mail: office@most4tel.com

ARGE MTB NÖ  
Niederösterreichring 2, Haus C  
A-3100 St.Pölten  
Tel: +43-(0)2742/9000-19834  
Fax: +43-(0)2742/9000-19802  
mobil: 0664/4561669  
e-mail: mountainbike@noe.co.at

Die wichtigsten Aufgaben, die durchgeführt werden:

- Entwicklung und Ausbau der MTB-Routennetzes im gesamten Mostviertel
- Koordination und Organisation von Aufbereitungs- und Vermarktungsaktivitäten unter Einbeziehung der regionalen Gastronomie und Beherbergungsbetriebe - Verknüpfung verschiedener Interessensgruppen
- Belegung - sowohl im Ausflugs- als auch im Nächtigungstourismus im Bereich des gesamten Mostviertels
- Schaffung attraktiver Angebote durch Erarbeitung von speziellen Routen für Mountainbiker
- Erarbeitung von Angebotspauschalen und Reiseprogrammen
- Konzeption und Durchführung von Werbe-, PR- und Marketingaktivitäten
- Verhandlungen mit Kooperationspartnern, Sponsoren, Leistungsträgern, etc.

**Folgende Leistungen werden dabei speziell für die Gemeinden inkludiert sein:**

- 2 x Kontrolle aller Strecken  
Die ARGE will versuchen, diese Kontrolle mit Personen aus der Region bzw. Gemeinde durchzuführen. Auf diese Weise bleibt die Wertschöpfung in der Region und es verbessert sich die Identifikation mit den MTB-Einrichtungen.
- Ersatz der schadhafte Beschilderungen
- Erstellung eines Wartungsplanes für die Gemeinden
- Marketingleistungen
  - Kartenmaterial
  - Internetwartung und Überarbeitung bzw. Aktualisierung
  - Broschüre MTB-NÖ Neuauflage der Broschüre
  - Pressearbeit - mindestens 3 Presseausendungen zum Thema
  - sonstige Werbemaßnahmen laut gem. Ansatz
- Unterstützung in Rechtsfragen - Erstellung eines Vertrages etc.  
Die ARGE stellt einen Mustervertrag zur Verfügung, der nach dem Willen der Vertragspartner (Gemeinde, Grundeigentümer) adaptiert werden kann.
- Überprüfung der vorhandenen Verträge auf Haltbarkeit  
Die abgeänderten Verträge werden auf ihre Gültigkeit und Haltbarkeit von kompetenten Stellen des Landes überprüft.
- Kommunikation der Eigenschaften der Strecken in allen Werbemitteln
- Betreuung der MTB-Gastgeber durch gemeinsame Werbeaktivitäten
- Hohe Kommunikationsleistungen der ARGE MTB NÖ (Informationsaustausch, Informationsfluss zwischen den einzelnen handelnden Personen, Institutionen und Regionen)

**Die Leistungen, die von der jeweiligen Gemeinde selbst zu erbringen sind**

- Etwaige Abgeltungszahlungen der Wege
- Laufende Wartung der Strecken über 2 x hinausgehend
- Änderung der Beschilderung - die Kontrolle ja, aber nicht die Neumontierung - dies hat durch die Gemeinden zu erfolgen
- Haftung - der Vertrag besteht zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer - **nicht** zwischen der ARGE MTB Mostviertel oder der Mostviertel Tourismus GmbH und dem Grundeigentümer
- Bezahlung des Mitgliedsbeitrages

#### IV.

Zur Erreichung der Zielsetzung wird von den Mitgliedern der ARGE und deren Kooperationspartnern ein gemeinsames Budget aufgebracht. Die Kooperationspartner verpflichten sich in die ARGE Mountainbike Mostviertel die vereinbarten Mitgliedsbeiträge auf das Konto der ARGE einzuzahlen. Die Höhe der Beiträge sind abhängig vom vereinbarten Leistungsaustausch zwischen der Mostviertel Tourismus GmbH und der jeweiligen Gemeinde.

Die Beiträge der Kooperationspartner werden nach Interessengruppen gestaffelt. Orte und Betriebe erhalten mit Bezahlung des Mitgliedsbeitrages das Recht, die entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellten Werbemittel sowie die Marke „Mountainbike-Mostviertel“ bzw. die Wort-Bild-Marke „Mountainbike-Mostviertel“ zu verwenden.

Zur Berechnung des Gemeindebeitrages wird von den beiden vorgegebenen Möglichkeiten das Basismodell "Kilometerlösung" angewendet – siehe ANHANG 1:

Nach Ablauf der drei Jahre (Ende 2013) wird der Mitgliedsbeitrag neu berechnet.

#### V.

Unter Einhaltung einer dreimonatigen „Kündigungsfrist“ jeweils zum Jahresende mit Wirksamkeit für das kommende Geschäftsjahr, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2013, kann aus dem Projekt ausgetreten werden. Andernfalls verlängern sich die Vereinbarungen um jeweils ein Geschäftsjahr.

Wir haben die Bestimmungen im Rahmen des ARGE-Vertrags „Mountainbike Mostviertel“ zur Kenntnis genommen und treten der ARGE „Mountainbike Mostviertel“ bei.

Als Vertreter in der Projektversammlung „Mountainbike Mostviertel“ und Ansprechpartner für alle Angelegenheiten die das Mountainbiken in unserer Gemeinde betreffen, wird Herr Johann Brodtrager, Marktplatz 9, namhaft gemacht:

#### ANHANG 1:

##### Mitgliedsbeitrag-Berechnungsmodell-Gegenüberstellung

Gemeinde Rabenstein		€ 436,-/Strecke	€ 20,35/Km
	Kilometer	Streckenlösung	Kilometerlösung
Kaiserkogel-Strecke	22,9	436,00	466,02
Geisbühel-Strecke	16,4	436,00	333,74
<b>Endsumme</b>	<b>39,3</b>	<b>872,00</b>	<b>799,76</b>
Streckenbetreuung (Streckenkontrolle u. -pflege)			€ 4,-/km
Gutschrift	39,3	157,20	157,20
<b>Endsumme</b>		<b>714,80</b>	<b>642,56 netto</b>

Aufgrund der oben stehenden Berechnung kommt die Kilometerlösung zur Anwendung. Da zahlreiche Leistungen von der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach erbracht werden (Streckenkontrolle und –beschilderung), reduziert sich der Beitrag auf 642,56 €.

Somit ergibt sich für die Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach folgender jährlicher Mitgliedsbeitrag:

Netto	642,56 €
Zzgl. 20% MwSt	128,51 €
<b>Brutto</b>	<b>771,07 €</b>

**Beschlussfassung:** einstimmig

**Anwesenheit:** 19 Gemeinderatsmitglieder

#### **TOP 12 Bestellung eines Ortsvertreters gemäß § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007**

Laut § 9 NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 hat der Gemeinderat nach jeder Gemeinderatswahl mindestens eine Person als Ortsvertreter zu bestellen. Diese muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt sein. Der Ortsvertreter hat die Grundverkehrsbehörden und Bezirksbauernkammern bei der Ermittlung von Interessenten und des ortsüblichen Verkehrswertes zu unterstützen. Die Gemeinde hat diese Aufgaben im eigenen Wirkungskreis zu besorgen.

Bisheriger Ortsvertreter war Josef Sommerauer. Als neuer Ortsvertreter wird Bauernbund-Obmann Josef Kendler vorgeschlagen, als sein Stellvertreter Stefan Sommerauer.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, wonach Bauernbund-Obmann Josef Kendler zum Ortsvertreter gemäß § 9 Grundverkehrsgesetz 2007 bestellt wird und Stefan Sommerauer zu dessen Stellvertreter.**

**Beschlussfassung:** einstimmig

**Anwesenheit:** 19 Gemeinderatsmitglieder

#### **TOP 13 Kardinal König-Verein „Glaube und Heimat im Pielachtal“; Ansuchen um Subventionierung der Wasser- und Kanalgebühren für das Objekt Marktplatz 2**

Das Objekt Marktplatz 2 wurde per 1. Oktober 2010 von der Sparkasse NÖ Mitte West AG an den Verein Kardinal König – Glaube und Heimat im Pielachtal übergeben. Dadurch wurde auch der Mietvertrag zwischen der Sparkasse und der RABENSTEIN KG betreffend 1. Stock der Liegenschaft (Polizeiinspektion) einvernehmlich beendet.

Der Kardinal König-Verein verzichtet auf die bisher durch die RABENSTEIN KG für die Polizeiinspektion erfolgten Miet- und Betriebskosten-Differenzzahlungen (344,60 € pro Monat) an die Sparkasse NÖ Mitte West AG bis zum voraussichtlichen Umzug der Polizeiinspektion in den GuK-Bauteil 2 im Frühjahr 2011, unter gleichzeitiger Antragstellung um Gewährung einer nicht rückzahlbaren Subvention, welcher der Wasser- und Kanalgebührenvorschreibung (derzeit rund 72 € pro Monat) für die Liegenschaft Marktplatz 2 entspricht.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister einstimmig, antragskonform des Vorstandsbeschlusses vom 6. Oktober 2010, dem Verein "Kardinal König – Glaube und Heimat im Pielachtal" eine laufende Subvention in jener Höhe zu gewähren, welche dem Vorschreibungsbetrag der Wasser- und Kanalgebühren für das im Vereinseigentum stehende Objekt Marktplatz 2 entspricht, beschränkt auf die Dauer der Gebäudenutzung durch die Polizeiinspektion.**

**Beschlussfassung:            einstimmig**  
**Anwesenheit:                19 Gemeinderatsmitglieder**

#### **TOP 14            Terrasse an der Pielach beim Gemeinde- und Kulturzentrum; Benützung von Öffentlichem Wassergut - Vertrag**

Über Antrag der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach wurde mit Schreiben vom 23. September 2010 vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WA1, ein Vertrag betreffend der Benützung von Öffentlichem Wassergut für die Herstellung und Nutzung einer Terrasse über das Pielach-Grundstück Nr. 2906/1, EZ 101, KG Rabenstein beim Gemeinde- und Kulturzentrum zur Unterfertigung übermittelt.

Das vertraglich von der Landesabteilung WA1 festgesetzte Entgelt für die Benützung von Öffentlichem Wassergut beträgt jährlich 30 € wobei dieses für einen Zeitraum von 10 Jahren im Voraus zu zahlen ist.

**Der Gemeinderat beschließt über Antrag von Herrn Bürgermeister mit Stimmenmehrheit die vorliegende Textierung des Vertrages WA1-ÖWG-46167/414-2010, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und der Marktgemeinde Rabenstein an der Pielach, über die Benützung von öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Bestandes und der Erhaltung einer Terrasse über das Pielach-Grundstück 2906/1, EZ 101, KG Rabenstein. Der Vertrag wird auf die Dauer von 30 Jahren, beginnend am 1. Oktober 2010 und endend am 30. September 2040, abgeschlossen.**

**Beschlussfassung:            1 Gegenstimme (GR Elisabeth Ortner)**  
**Anwesenheit:                19 Gemeinderatsmitglieder**

#### **TOP 15            Berichte und Mitteilungen des Bürgermeisters**

 Nach dem Rücktritt von Bürgermeister Karl Vogl ist nunmehr der Ober-Grafendorfer GGR Ing. Ewald Rammel Obmann-Stellvertreter des **Abwasserverbandes Pielachtal**.

 Durch eine Verlegung des **Mobilfunksenders** auf die A1-Anlage am Schlossberg wird bis Jahresende 2010 die Anlage am Bahnhofsgelände ersatzlos abgebaut.

 Bürgermeister-Einladung zur Teilnahme an der Eröffnung der Sparkasse- und Schlecker-Filiale im Standort Marktplatz 7 am 15. Oktober um 12:30 Uhr.

✍ Verstärktes Augenmerk auf die Heizungssteuerung (Regelventilnachrüstung bei Erfordernis) im **Rabensteiner Schulzentrum** mit entsprechender Anweisung an Schulwart Braunsteiner.

✍ Der Rohbau mit Dachstuhlmontage beim Rabensteiner **Feuerwehrhaus-Zubau** (Sandbox-Erneuerung und Schützenheim-Erweiterung) wurde dank Mithilfe der Mitarbeiter der Firma Anzenberger, der Rabensteiner Feuerwehr und der Schützengilde, unterstützt von freiwilligen Helfern, darunter auch einige Gemeindemandatäre, kürzlich fertig gestellt.

Die von der Firma Bramac kostenlos zur Verfügung gestellten Dachziegel werden demnächst zur Verlegung gelangen.

Die Innenausbaumaßnahmen werden vereinbarungsgemäß von den Mitgliedern der Schützengilde in Eigenregie vorgenommen.

Das traditionelle "Stelzenschießen" wird aufgrund der Zubauarbeiten im Frühjahr 2011 veranstaltet werden.

✍ Über Initiative von Herrn DI Johann Weiss wird im Frühjahr 2011 von Herrn Dr. Reinhard Paulesich von der Wirtschaftsuniversität ein **Klimaschutzprojekt** mit dem Arbeitstitel "Social Capital – Climate Change" (SCCC) in Kooperation mit unserer Gemeinde gestartet, an welchem unter anderem auch die Gemeinden Laxenburg und Groß Enzersdorf beteiligt sind. Unserer Gemeinde entstehen dabei keinerlei Kosten.

✍ Die am 13. Oktober im GuK von rund 250 bis 300 Personen aus ganz Niederösterreich besuchte Informationsveranstaltung der NÖ Ärztekammer betreffend der aktuellen Situation betreffend **Hausapotheken** mündete in einer Absichtserklärung der anwesenden Bürgermeister und hausapothekenbetreibenden praktischen Ärzte zur Erlassung einer gemeinsamen Pediton bzw. Resolution in welcher eine Änderung des gültigen Apothekengesetzes gefordert wird, insbesondere die Abschaffung der Kilometerbestimmung betreffend Apothekenniederlassungen. Ebenso soll durch eine entsprechende Gesetzesänderung bzw. –regelung wieder die Betreibung von Hausapotheken in Gemeinden möglich sein, in welchen nur 1 Arztordination gegeben ist.

✍ Herr GGR Plesser informiert von seinem Partnerschaftsbesuch bei der **Rabensteiner Kirmes** am 25. und 26. September in Begleitung von drei weiteren Rabensteinern und verweist auf die Absicht der Jugendblaskapelle betreffend eines Besuches unserer Gemeinde im nächsten Jahr.

✍ Herr GGR Braunsteiner informiert in seiner Obmannfunktion vom Ressort "Landwirtschaftliche Strukturen", dass

- die **Winterdienst**abrechnung 2009/2010 ein Geldmittelerfordernis von 14.800 €uro ergeben hat.

Für den Winterdienst 2008/2009 waren es vergleichsweise 20.400 €uro.

- das heuer angefallene **Gemeinde-Hackgut** in der Menge von 130 m<sup>3</sup> von Herrn Braunsteiner selbst erworben wurde.
- die Silofolien-Sammlung ein Ergebnis von 100 m<sup>3</sup> erbracht hat.



Herr GGR Moderbacher informiert in seiner Obmannfunktion vom Ressort "Öffentliche Einrichtungen" dass Überlegungen anzustellen sind, auf welchem **Güterweg** im kommenden Jahr Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen sind.



Herr GGR Gansch informiert in seiner Obmannfunktion vom Ressort "Bildung und Familie" betreffend

- **Volksschule-Standort Tradigist**

Elternforum-Zusammenkunft am 22. Juli mit rund 50 Eltern im Beisein der Bürgermeister Gonaus und Wittmann

Vorsprache beim Landesschulrat-Präsident Dr. Helm am 7. September mit dem Ergebnis, dass der Tradigister Schulstandort gesichert ist.

- Sanierung des Daches der **Marienkapelle** durch teilweise Dachstuhlerneuerung und komplette Ziegeleindeckung durch freiwillige Helfer mit einem Kostenaufwand von rund 30.000 €uro welcher zum Großteil aus freiwilligen Spenden und Rücklagen der Kirchengemeinschaft finanziert wurde.

- Wunsch zur Schaffung von **Autoabstellflächen** entlang der Zufahrt zur Tradigister Volksschule bzw. zum Kindergarten.

Dem Bürgermeister-Ersuchen betreffend der Führung von Sondierungsgesprächen mit dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes, Herrn Karl Kendler, zwecks Abklärung einer allfälligen Möglichkeit zur Pacht einer Teilfläche zugunsten der Herstellung einiger Autoabstellplätze für das Kindergarten- und Schulpersonal, ist GGR Gansch bereits nachgekommen. Weitere Gespräche sind noch erforderlich um zumindest zwei Abstellflächen auf Fremdgrund herstellen zu dürfen.

- Antrag der **FF-Tradigist** zur Gewährung eines Finanzierungsbeitrages zur geplanten Anschaffung von Digitalfunk-Handgeräten mit einem Kostenaufwand von 5.500 €uro.

Eine diesbezügliche Vorsprache des Tradigister Feuerwehrkommandos bei Herrn Bürgermeister ist bereits erfolgt ist und in Absprache mit der Marktgemeinde Kirchberg an der Pielach eine Kostenbeteiligung dieser im Betrag von 840 €uro vorgesehen. Als Rabensteiner Gemeindeanteil ist ein Zuschuss in der Höhe von 1.680 €uro vorgesehen, welcher im Voranschlag 2011 zu budgetieren ist.

Ebenso ist vorgesehen, im Rahmen dieser Beschaffung zusätzlich auch ein Gerät für die Gemeinde (Kostenpunkt: 580 €uro) für Katastropheneinsatzfälle zu erwerben.

- Bericht von der Verbandsversammlung der **Schulgemeinde des Polytechnischen Lehrganges in Kirchberg an der Pielach** am 12. Oktober:

\* 43 Schüler insgesamt, davon 10 Schüler aus Rabenstein an der Pielach

\* Die Kopfquote ist mit 2.009 €uro für den ordentlichen Haushalt im Vergleich zum Vorjahr wesentlich höher und begründet sich in einer niedrigeren Gesamtschülerzahl.

- Einladung zum Heimspiel des **Rabensteiner Sportklubs** (Tabellenzweiter) gegen die Mannschaft des Tabellenführers, dem FC Leonhofen, am kommenden Samstag um 15 Uhr.

 Herr Vize-Bürgermeister Auer informiert in seiner Funktion als Umwelt-Gemeinderat entsprechend einer in der Zeitschrift "Bezirksbauernkammer aktuell 6/Sept. 2010" über die darin publizierten

- **Düngungsverbotzeiträume** vom 15. Oktober bis 15. Februar
- **Verbrennungsverbot von biogenen Materialien**  
Bisher war das punktuelle Abbrennen biogener Materialien von 16. September bis 30. April im landwirtschaftlichen Bereich gestattet.  
Ab nun gilt, wie beim flächenhaften Verbrennen auch für das punktuelle Verbrennen ein ganzjähriges Verbot.

Zudem lädt Herr Vize-Bürgermeister Auer alle Mitglieder des Gemeinderates zur **Lesung von Barbara Pachi-Eberhart** am 22. Oktober um 19 Uhr im GuK aus ihrem Bestsellerbuch "Vier minus drei", in welchem die Neo-Rabensteinerin das Schicksal vom tragischen Verlust ihres Mannes und ihrer zwei Kinder beschreibt.

**Nachdem ansonsten keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, schließt Herr Bürgermeister um 21:00 Uhr die 4. Arbeitssitzung des Gemeinderates im laufenden Jahr.**